

Nachtrag zur Gemeinderatsvorlage Nr. 695 zu TOP 11

Bebauungsplan „Sportanlage Bruchwegäcker – Änderung und Erweiterung“, Karlsruhe-Knielingen Satzungsbeschluss gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Ausweisung der im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsflächen M 2 erweist sich aus landwirtschaftlich betrieblichen Gründen als ungünstig. Sie sollen deshalb entfallen. Der Ausgleich erfolgt insoweit ersatzweise unter Inanspruchnahme des bei der Stadt geführten Ökokontos.

Dementsprechend werden die vorbezeichneten Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen, so dass dem Gemeinderat nunmehr der Bebauungsplanentwurf in seiner geänderten Fassung vom 22.05.2006 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

In Konsequenz der Herausnahme entfällt bei den Textfestsetzungen in Ziffer 1.6.1 die Festlegung „Maßnahme 2 (M 2)“ und in Ziffer 1.6.2 die dort für M 2 vorgesehene Zuordnung. Ferner enthält die Begründung in Ziffer 4.6.3 Satz 3 folgende Fassung: „Der verbleibende Ausgleichsbedarf für beide Gebiete wird durch die Pflanzung einer Feldhecke sowie die Anlage einer Wiesenfläche in der benachbarten Knielinger Feldflur sowie durch Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Karlsruhe gedeckt.“

Daraus folgt nachstehend geänderter Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende:

S a t z u n g

Bebauungsplan „Sportanlage Bruchwegäcker“

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I, S. 137) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan „Sportanlage Bruchwegäcker“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 05.10.2004 in der Fassung vom 22.05.2006. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Datum vom 22.05.2006 beigelegt.

Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Hauptamt - Sitzungsdienste -
23. Mai 2006